PERSONALRAT FÜR DIE GESAMTHEIT DER GRUNDSCHULEN UND MITTELSCHULEN
IM BEREICH DES STAATLICHEN SCHULAMTES IM LANDKREIS COBURG

# PersonalRat-aktuell

## Ihr Personalrat informiert

**April 2018**

***Der Personalrat ((Ruhestandsversetzung) – Keine Aufsichtspflicht von Lehrkräften an Bushaltestellen – Dienstliche Beurteilung und Elternzeit bzw. Beurlaubung - Aufsichtspflicht von Lehrkräften vor Schulbeginn – Zuteilungsrichtlinien Verwaltungsangestellte – Leitungszeit von Schulleitungen ab 2018/19 – Aufsichtspflicht - Schülerunterlagen***

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

wir haben einen neuen Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus, Bernd Sibler.
Bernd Sibler ist in Straubing geboren. Der 47-jährige ist ausgebildeter Gymnasiallehrer für die Fächer Deutsch und Geschichte und hat selbst u.a. am Robert-Koch-Gymnasium in Deggendorf unterrichtet. Er gehört seit 1998 dem Bayerischen Landtag an. Von 2007 bis 2008 war er Staatssekretär im Staatsministerium für Unterricht und Kultus. Von 2008 bis 2011 leitete er den Ausschuss Hochschule, Forschung und Kultur des Bayerischen Landtags. 2011 wurde er erneut zum Staatssekretär für Unterricht und Kultus ernannt, seit Oktober 2013 war er Staatssekretär im Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.

„Im Mittelpunkt meiner Aufgabe als Staatsminister für Unterricht und Kultus stehen unsere Schülerinnen und Schüler mit ihren Eltern und unsere Lehrerinnen und Lehrer.“ So titelte er. Wir werden sehen, was er aus diesem Amt macht.

Die erste große Herausforderung für ihn ist der Lehrermangel. Gerade jetzt, auch durch den Abzug aller schwangeren Kolleginnen vor Ostern, ist es sehr eng an unseren Schulen geworden. Unterrichtsverlegung, Klassen- und Gruppenzusammenlegung, Mehrarbeit (die natürlich irgendwann ausgeglichen werden muss) und alle weiteren Maßnahmen, um den Unterricht möglichst sicherzustellen, gehören dazu.

Mit freundlichen Grüßen und einen guten Start nach den Ostertagen

Gisela Jahreiß
Vorsitzende des Personalrats

Informieren Sie sich im Internet auf unserer Homepage:

**www.personalrat-coburg.de**

Dort können Sie auch den **PR-CO-Land-Newsletter** abonnieren.

Hinweis:
Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die Liste der Personalratsmitglieder finden Sie auf unserer Homepage.

## Der Personalrat (Ruhestandsversetzung)

**Art. 76 Abs. 1 Nr. 6**
**Vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Versagung der vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und bei Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit (Satz 1 Nr. 6)**

Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand steht im Gegensatz zum Eintritt in den Ruhestand mit Erreichung der Altersgrenze (§ 25 BeamtStG) und kann bei Beamtinnen und Beamten auf Lebenszeit erfolgen, wenn sie wegen ihres körperlichen Zustands oder aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung ihrer Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) sind (§ 26 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG). Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, wenn eine anderweitige Verwendung möglich ist (§ 26 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG). Von der Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll ferner abgesehen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte unter Beibehaltung des übertragenen Amtes die Dienstpflichten noch während mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erfüllen kann (begrenzte Dienstfähigkeit), § 27 Abs. 1 BeamtStG. Die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann auf Antrag der Beamtin oder des Beamten (Art. 65 Abs. 3 BayBG) oder auf Antrag des Dienstvorgesetzten, durch sog. Zwangspensionierung (Art. 66 BayBG), erfolgen.

Die Mitwirkung des PR setzt einen Antrag des Beamten voraus (Abs. 1 Satz 3). Ein derartiger Antrag auf Beteiligung der Personalvertretung wird regelmäßig wohl nicht gestellt werden, wenn der Beamte selbst die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragt hat und der Dienstherr diesem Antrag stattgeben will.

Zuständig für die Beteiligung ist die Personalvertretung, die bei der Dienststelle gebildet ist, die zur Entscheidung über die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand oder die Feststellung der begrenzten Dienstfähigkeit befugt ist (Art. 80). Nach Art. 71 Abs. 1 Satz 1 BayBG wird die Versetzung in den Ruhestand, soweit ges. nichts anderes bestimmt ist, von der Behörde verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Die Ausführungen in Rn. 6 ff. zu Art. 75 gelten sinngemäß. – Also im Grund- und Mittelschulbereich der Bezirkspersonalrat.

Auszüge aus: Ballerstedt/Schleicher/Faber, Bayerisches Personalvertretungsgesetz – Kommentar © 2018, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, Heidelberg (juristischer Firmensitz), München, www.rehm-verlag.de

## Keine Aufsichtspflicht von Lehrkräften an Schulbushaltestellen

Die Schule hat keine Aufsichtspflicht für den Schulweg der Schülerinnen und Schüler, egal wie dieser zurückgelegt wird. Auch für den Weg zwischen der Schulanlage und der Haltestelle des Beförderungsmittels besteht grundsätzlich keine Aufsichtspflicht der Schule, ebenso wenig wie an der Haltestelle selbst.

Der Aufgabenträger der Schülerbeförderung hat die Schülerbeförderung als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis durchzuführen. Eine grundsätzliche Aufsichtspflicht für die Schülerinnen und Schüler an Schulbushaltestellen ergibt sich daraus jedoch nicht. Auch die insbesondere für Grundschulen aus Art. 3 Abs. 4 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) und Art. 10a des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abgelei-

tete Aufsichtspflicht der Gemeinden und Schulverbände während etwaiger Wartezeiten außerhalb des stundenplanmäßigen Unterrichts bezieht sich nur auf die Schulanlage bzw. den Schulbus selbst.

Spezialregelungen zur Beaufsichtigung von Schülerinnen und Schülern finden sich z.B. in den betreffenden Bekanntmachungen zu Schülerfahrten oder Mittagsbetreuungs- bzw. Ganztagsangeboten, die auf der Homepage des Staatsministeriums einsehbar sind. Ergänzend dazu wird auch auf die Lehrerdienstordnung verwiesen.

(KMS vom 31.01.2018: Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler)

## Dienstliche Beurteilung und Elternzeit bzw. Beurlaubung

Zur Gruppe der zu beurteilenden Lehrkräfte:
Unter 5.1 des KMS ist bestimmt, dass nur Lehrkräfte, die zum Ende des Schuljahres 2017/18 in eine Beurlaubung eintreten, periodisch beurteilt werden. Daraus folgt, dass Lehrkräfte nicht periodisch zu beurteilen sind, bei denen die Elternzeit (ohne Teilzeit in der Elternzeit) oder die Beurlaubung im Lauf des Schuljahres 2017/18 vor Unterrichtsende beginnt und am 31.12.2018 noch andauert; für sie ist gegebenenfalls gemäß Abschnitt A Nr. 4.3 der Beurteilungsrichtlinien eine Zwischenbeurteilung zu erstellen.

**NEU:** Dieser Fallgruppe wird ein Antragsrecht auf Einbeziehung in die Beurteilung eingeräumt. Dem Antrag ist vom Beurteiler (Staatliches Schulamt bzw. Schulleitung) stattzugeben, falls keine schwerwiegenden dienstlichen Gründe dagegensprechen. Über eventuelle Nachteile hinsichtlich der Beförderungsmöglichkeiten bei einem Verzicht auf die Beurteilung ist die Lehrkraft aufzuklären. Die Lehrkräfte können sich bei entsprechendem Beratungsbedarf an die jeweilige Personalvertretung wenden.

**FORMLOSEN ANTRAG AUF BEURTEILUNG STELLEN!!!**

(KMS vom 05.03.2018: Periodische Beurteilung 2018 für Lehrkräfte an Grundschulen, an Mittelschulen, an Förderschulen und Schulen für Kranke Ergänzung zum KMS vom 21.12.2017, Nr. III.5 – 5 P 7010.2.2-4b.140 433)

## Aufsichtspflicht von Lehrkräften vor Schulbeginn

Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler durch die Schule ist seit dem 01.08.2016 schulartübergreifend — und damit auch für die staatlichen Grundschulen und Mittelschulen — in § 22 der Bayerischen Schulordnung (BaySch0) geregelt wie folgt:

(1) 1Die Aufsichtspflicht der Schule erstreckt sich auf die Zeit, in der die Schülerinnen und Schüler am Unterricht oder an sonstigen Schulveranstaltungen teilnehmen, einschließlich einer angemessenen Zeit vor Beginn und nach Beendigung des Unterrichts oder der Schulveranstaltungen. 2An Grundschulen sowie Grundschulstufen an Förderschulen gelten als angemessene Zeit vor Beginn des Unterrichts 15 Minuten, als angemessene Zeit nach Beendigung des Unterrichts gilt die Zeit bis zum Verlassen des Schulgeländes. 3Bei Bedarf erfolgt eine Beaufsichtigung an diesen Schulen eine halbe Stunde vor dem regelmäßigen Unterrichtsbeginn.

(2) 1Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife der zu beaufsichtigenden Schülerinnen und Schüler. 2Schülerinnen und Schülern kann gestattet werden, während der unterrichtsfreien Zeit die Schulanlage zu verlassen, ausgenommen an Grundschulen und Grundschulstufen an Förderschulen. Die Grundsätze werden mit dem Schulforum abgestimmt.

(KMS vom 31.01.2018: Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler)

## Zuteilungsrichtlinien Verwaltungsangestellte

Die neuen Zuteilungsrichtlinien und Regelungen treten am 01. April 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können die Verwaltungsangestellten mit der neuen Arbeitszeit arbeiten. Die Vertragsänderungen werden leider wieder etwas dauern; gelten dann aber rückwirkend zum 01. April 2018.

| Klassenzahl | VA-Versorgung NEU | bisherige Zuteilung |
|---|---|---|
| 1 bis 3 Klassen | Kooperation (8 Stunden) | |
| 4 Klassen | Kooperation (je 8 Stunden)<br>Anbindung oder alleine (1/4) | Kooperation (16 Stunden)<br>Anbindung oder alleine (1/4) |
| 5 und 6 Klassen | 1/4 | 1/4 |
| 7 bis 9 Klassen | 1/3 | 1/3 (7 bis 12 Klassen) |
| **10 bis 12 Klassen** | **2/5 (NEU)** | |
| 13 bis 18 Klassen | 1/2 | 1/2 |
| 19 bis 24 Klassen | 2/3 | 2/3 |
| 25 bis 30 Klassen | 3/4 | 3/4 |
| 31 bis 33 Klassen | 1 | 1 |
| 34 und mehr Klassen | 1 1/4 | 1 1/4 |

**Schulprofil Inklusion** (KMS vom 06.03.2018):

Grundschulen und Mittelschulen mit dem Schulprofil Inklusion erhalten eine zusätzliche Versorgung im Umfang von einer Stunde pro Woche.

**Migrationshintergrund** (KMS vom 06.03.2018):

Schulen mit einem Anteil von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund

- von mehr als 80% erhalten vier zusätzliche Stunden
- von mehr als 70 % erhalten zwei zusätzliche Stunden
- von mehr als 50% erhalten eine zusätzliche Stunde.

(BLLV Merkblatt: Gerd Nitschke, 1. Vizepräsident des BLLV)

## Leitungszeit Schulleitungen

Im Rahmen des Bildungspaketes wurden mit dem Nachtragshaushalt 2018 zusätzliche Kapazitäten für weitere Anrechnungsstunden zur Wahrnehmung der Schulleitung an Grund- und Mittelschulen bereitgestellt. Hierdurch ist es möglich, die Regelungen für die Gewährung von Leitungszeit für die Schulleitungen ab dem Schuljahr 2018/2019 anzupassen.
Bei der Neuverteilung der Leitungszeit für die Schulleitungen fanden vor allem folgende Aspekte Berücksichtigung:

- Gewährung eines höheren Maßes an Leitungszeit für Schulleitungen unter 180 Schülern;
- Glättung großer Sprünge in den bisherigen Regelungen;
- Berücksichtigung von großen Schuleinheiten;
- möglichst hohe Zahl profitierender Schulleitungen.

Demnach werden den Schulleitungen der Grund- und Mittelschulen ab dem Schuljahr 2018/2019 in Abweichung von der KMBek Unterrichtspflichtzeit der Lehrer und Fachlehrer an Grund- und Hauptschulen vom 10. Mai 1994, zuletzt geändert am 17. Februar 2012, KWMBl. 129, Anrechnungsstunden im folgenden Umfang gewährt:

| **Anzahl Schüler** | **Leitungszeit (Anrechnungsstunden)** |
|---|---|
| bis 60 Schüler | 4 Unterrichtsstunden |
| 61 bis 90 Schüler | 6 Unterrichtsstunden |
| 91 bis 120 Schüler | 7 Unterrichtsstunden |
| 121 bis 150 Schüler | 8 Unterrichtsstunden |
| 151 bis 180 Schüler | 9 Unterrichtsstunden |
| 181 bis 210 Schüler | 11 Unterrichtsstunden |
| 211 bis 240 Schüler | 12 Unterrichtsstunden |
| 241 bis 270 Schüler | 13 Unterrichtsstunden |
| 271 bis 300 Schüler | 14 Unterrichtsstunden |
| 301 bis 330 Schüler | 16 Unterrichtsstunden |
| 331 bis 360 Schüler | 17 Unterrichtsstunden |
| 361 bis 390 Schüler | 18 Unterrichtsstunden |
| 391 bis 420 Schüler | 19 Unterrichtsstunden |
| 421 bis 480 Schüler | 20 Unterrichtsstunden |
| über 481 Schüler | 1 zusätzliche Stunde für bis zu jeweils 60 Schüler mehr |

(KMS vom 19.03.2018: Anpassung der Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung der Schulleitung an Grund- und Mittelschulen ab dem Schuljahr 2018/2019)

**Aufsichtspflicht**

Aufsichtspflicht

## Schmerzensgeldanspruch?

- Fall 8

Maxi M., der sich aufgrund eines ADHS-Syndroms und damit im Zusammenhang stehender Koordinationsstörungen seit längerem in ärztlicher Behandlung befindet, ist in seiner Klasse 4c immer wieder Opfer von Hänseleien. Als eines Tages Mitschüler das Poster eines Affen im Klassenzimmer aufhängen, kommentiert dies der Klassleiter XY mit der Bemerkung, ob man nicht vielleicht den Namen von Maxi darunter schreiben solle.
Einige Wochen später verliest der Klassleiter einen Brief, den zwei Mitschülerinnen an Maxi geschrieben haben vor der Klasse. In dem Brief wird Maxi unter anderem als „saudumm“ und „impotent“ bezeichnet.
Maxi leidet sehr unter diesen Vorkommnissen, kann kaum noch durchschlafen und geht nur unter Druck der Eltern noch zur Schule.
Die Eltern von Maxi verklagen das betreffende Bundesland auf Zahlung von Schmerzensgeld.

jv 2017

Aufsichtspflicht

## Schmerzensgeld?

- Lösung Fall 8
  - Bei körperlichen Schäden gibt es im schulischen Bereich gem. § 104 SGB VII keinen Schmerzensgeldanspruch. Ausnahme: Die Verletzung beruht auf Vorsatz.
  - Im vorliegenden Fall steht aber keine Körperletzung, sondern die Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes in Rede, das nach ständiger Rechtsprechung des BGH zu den „sonstigen geschützten Rechten“ im Sinne des § 823 I BGB zählt.
  - Die schulische Aufsichtspflicht bezieht sich auch auf den Schutz dieses Rechtes. Verletzt daher eine Lehrkraft dieses Recht eines Schülers vorsätzlich oder fahrlässig, durch aktives Tun oder durch Unterlassen, so ist sie und damit (über Art.34GG i.V.m. § 839 I, § 847 BGB) das betreffende Bundesland zur Zahlung von Schmerzensgeld und ggf. weiterem Schadensersatz (z.B. Kosten für Medikamente, Heilbehandlungen) verpflichtet.

Besondere Aktualität kommt in diesem Zusammenhang der Problematik des „Cyber-Mobbings“ zu.

jv 2017

Quelle: Referat Personalversammlung Josef Voigt

**Schülerunterlagen**

# Aufbewahrungsfristen und Fristablauf

*Wichtig zum Beweis bei Rechtsstreitigkeiten, die Verantwortung für die Einhaltung der Fristen liegt beim Schulleiter bzw. den Lehrkräften.*

**Schülerunterlagen(Sch-Akte+LN+Sonst.)(§ 37 - 42 BaySchO, früher 11.09.2015 SchUntV, 13.10.2015 Durchführungshinweise dazu Stand 30.06.2016, § 27 VII LDO):**

Aufbewahrungsfrist für Schülerstammblatt und Schullaufbahnbogen
(beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem der Schüler die Schule verlässt,
also Quali-Zeugnis 21.07.2016, Aufbewahrung bis 31.07.2066, 24:00 Uhr, § 186 ff BGB)

*Die Schülerakte besteht aus:*

Schülerakte

*50 Jahre für:*

**1.Schülerstammblatt** (früher Schülerbogen)

2. Abschlusszeugnisse
3. Zeugnisse, die Berechtigungen verleihen
4. Urkunden, die Berechtigung zum Führen von Berufsbezeichnungen verleihen

*1 Jahr für:*

**5. Schullaufbahnbogen** (früher Schullaufbahn)

6. sonstige Zeugnisse
7. Notenbögen (nicht für GS lt. Auskunft Maiß-Verlag)
8. Schülerlisten nur für GS/MS
9. Stellungnahme zum sonderpädagogischen Förderbedarf, sonderpäd. Gutachten und der förderdiagnostische Bericht,
10. Förderpläne
11. Unterlagen über Nachteilsausgleich und Notenschutz (Antrag, Stellungnahme des Schulpsychologen!!!, Bescheid)

# Aufbewahrungsfristen und Fristablauf

Aufbewahrungsfrist für Leistungsnachweise
(beginnt mit Ablauf des Schuljahres, in dem die Leistungsnachweise angefertigt wurden,
also Probe 20.02.2016, Aufbewahrung bis 31.07.2018)

*2 Jahre für:*

**Leistungsnachweise**

Schriftliche Leistungsnachweise
Abschlussprüfungen
Orientierungsarbeiten
Vera- Arbeiten
Praktikumsberichte
Grundwissens- und Jahrgangsstufentests

**Praktische Leistungsnachweise** (andere Formulierung im SL-ABC)

Werkstücke und Zeichnungen
Ausnahme: Rückgabe nach Bewertung sofort
nicht im Rahmen von Abschlussarbeiten oder Ähnlichem angefertigt

Leistungsnachweise im Rahmen von Abschlussarbeiten oder Ähnlichem dürfen nicht vor deren Rechts- oder Bestandskraft zurückgegeben oder vernichtet werden, Prozessdauer!!!)

Also: Quali-Zeugnis 21.07.2016 ohne Rechtsbehelfsbelehrung, 1 Jahr Widerspruchsfrist, 31.07.2017, Widerspruchsverfahren, Klageverfahren,

!!!Niemals vor Ablauf von 2 Jahren vernichten!!!

Unterscheidung: Aufbewahrungsfristen BaySchO und Widerspruchsfristen

(Zusammenfassung: Markus Rinner, Rechtsabteilung BLLV Oberbayern)